

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Marc Bernhard, Siegbert Droese, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13824, 19/14870 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wird eine Person Opfer einer Straftat, so ist der Staat unter bestimmten Voraussetzungen dafür verantwortlich, ihm eine Entschädigung zu zahlen. Diese Voraussetzungen bezüglich der Opferentschädigung werden gemäß dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt, welches am 16.05.1976 in Kraft trat und zum 07.01.1985 novelliert wurde.

Ziel des Opferentschädigungsgesetzes ist die Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers, so dass es ihm wieder möglich ist, volle berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Wie hoch die individuelle Opferentschädigung ist, wird gemäß dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt.

Innerhalb der Antragstellung ist von Seiten der Versorgungsämter eine Verfahrensdauer von 1 bis 2 Jahren üblich. Dies geht auch aus einem Bericht des Instituts für Menschenrechte hervor (www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf).

Im Zuge der Antragstellung kommt es im Bereich der Opferentschädigung zu einer relativ hohen Anzahl von Ablehnungen, so geht es aus den Statistiken des Weißen Rings für die Jahre von 2015 bis 2017 (https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2015.pdf), https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/meckthue.pdf,

ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf.) hervor.

Gründe für Ablehnung können sein:

1. Gerade bei Opfern, die Anträge gemäß § 10a OEG stellen, können sich Unklarheiten ergeben.

§ 10a ff. OEG stützt sich wesentlich auf ein aussagepsychologisches Gutachten nach Aktenlage. Insofern ist die Frage, ob das konkrete Gutachten bzw. aussagenpsychologische Gutachten im Allgemeinen bei Missbrauchsfällen im Kontext des OEG herangezogen werden kann, von entscheidender Bedeutung.

Bei der Einholung dieser Gutachten sind nach Maßgabe eines Urteils des BSG vom 17. April 2013 (vgl. BSG, Urteil vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R (s. dazu SoSi plus 5/2013), S. 10) jedoch die besonderen Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechts zu beachten:

Grundsätzlich seien für die Erstattung von Glaubhaftigkeitsgutachten die Grundsätze des BGH aus dem Jahre 1999 anwendbar. Die Beweisfrage lautet nach den Ausführungen des BSG: Können die Angaben aus aussagepsychologischer Sicht als mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert klassifiziert werden? Gemäß §§ 1, 10a Abs. 1 OEG hat derjenige, der im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieses Angriffs einen Anspruch auf Opferentschädigung.

Der Betroffene muss somit glaubhaft darlegen, dass die gesundheitliche Schädigung, welche er erlitten hat, auch glaubhaft dargelegt werden kann.

Hieran scheitern nicht nur Anträge nach § 10a OEG, sondern hier kommt es sehr häufig auch zu langwierigen Widerspruchsverfahren, da hier nicht nur eine Entscheidung nach Aktenlage vorliegt, sondern auch eine generelle Problematik, dass in Fällen nach § 10a durch Aktenlage ohne vorherige Anhörung entschieden wird (<https://weltanschauungsrecht.de/klage-oeg-sexueller-missbrauch>).

Durch diese Problematik werden z. B. in einem Widerspruchsverfahren weitere Gutachten erstellt und Fragen der Schädigung, Fragen der Erkrankung, Fragen der Folgen, die durch die Schädigung aufgetreten sind, erörtert und neu bewertet. Für den Betroffenen ist dieser Umstand mit weiteren Belastungen verbunden.

2. Viele OEG-Anträge werden bereits mangels Nachweises der Gewalttat abgelehnt.

Das liegt zum einen daran, dass es in der Praxis selten Fälle gibt die zu 100 % klar sind – meistens bestreiten die Beschuldigten eine Tatbeteiligung und unmittelbare Augenzeugen gibt es kaum.

Zum anderen aber werden von den Behörden die vorgesehenen Beweiserleichterungen nicht konsequent genug angewandt – eine maßgebliche Komponente für effektiven Opferschutz ist aber ein sachgerechtes Verständnis des Nachweisbegriffs. Für Ansprüche nach dem OEG muss zunächst der Vollbeweis für einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff bestehen. Vollbeweis bedeutet in dem Zusammenhang, dass ein Sachverhalt unter der Berücksichtigung aller wichtigen Gesichtspunkte und Beweismittel mit an Sicherheit großer Wahrscheinlichkeit oder ohne vernünftigen Zweifel feststeht (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf).

Insbesondere bei Sexualdelikten handelt es sich regelmäßig um Situationen, in denen das Opfer mit dem Täter allein ist (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf).

Gleichwohl gilt: Fehlt es an einem Vollbeweis, darf der OEG-Antrag nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Zuvor nämlich ist das Vorliegen eines Beweisnotstands zu prüfen.

3. Erledigungen aus sonstigen Gründen, u. a. Rücknahme des Antrags, Abgabe an andere VÄ, Wegzug, Tod.

An den oben aufgeführten Gründen wird verdeutlicht wie komplex der Prüfungsaufwand und somit auch Verwaltungsaufwand bei der Auslegung und der Entscheidung über Ablehnung oder Bewilligung eines Antrages nach Opferentschädigungsrecht ist.

Hohe Fallzahlen von Ablehnungen können ein langwieriges Widerspruchsverfahren eröffnen, welches oftmals belastend für die Betroffenen ist. Durch das Widerspruchsverfahren müssen Antragsteller nicht nur lange auf die geforderten Leistungen warten, sondern oftmals als letztes Mittel den Klageweg beschreiten. Die Klageflut an Sozialgerichten nimmt stetig zu, weshalb die Sozialgerichte bereits komplett überlastet sind, in NRW zum Beispiel lag die Zahl im Jahr 2019 bei 13 Monaten (www.lto.de/recht/nachrichten/n/klagewelle-sozialgerichte-nrw-krankenkassen-zu-wenig-personal/).

Eine lange Verfahrensdauer kann dazu führen, dass das Opfer sehr lange, mindestens jedoch ein bis zwei Jahre, auf Leistungen warten muss, sofern die Leistungen dann auch bewilligt werden.

Mit der Einführung eines neuen sozialen Entschädigungsrechts im Rahmen des Sozialgesetzbuchs XIV, sollen im Hinblick auf die zu stellenden Anträge, Leistungen für die Betroffenen unter anderem schnelle Hilfen garantiert werden.

Schnelle Hilfen und andere Leistungen für die Betroffenen können aber nur geleistet werden, wenn Anträge schnell bearbeitet werden und in dem Zusammenhang keine Unklarheiten im Verwaltungsverfahren oder bei Auslegung der Gesetze entstehen.

Um die Verfahrensdauer und die hohe Quote an Ablehnungsbescheiden, zum einen für die Verwaltung und zum anderen für die Betroffenen, zu reduzieren, sollte im neuen SGB XIV eine Clearingstelle eingerichtet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. die Voraussetzungen zur Einführung einer Clearingstelle als Schnittstelle zwischen dem Betroffenen und dem Leistungsträger zu schaffen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass die Einführung einer Clearingstelle im Rahmen des Inkrafttretens des SGB XIV erfolgen kann;
3. im Rahmen des SGB XIV die rechtlichen Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung der Clearingstelle zu schaffen (z. B. ein Volljurist, einem Arzt, ein Vertreter des Betroffenen und ein Psychotherapeut mit Zusatzqualifikation im Bereich der Traumatherapie).

Berlin, den 31. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer Clearingstelle für die betroffenen Personenkreise soll zum einen die Verfahrensdauer von gestellten Anträgen deutlich senken und langwierige Widerspruchsverfahren im Rahmen des neuen Entschädigungsrechts eines SGB XIV maßgeblich und wirksam reduzieren.

Gelingen kann dies, wenn die sogenannte Clearingstelle als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Betroffenen bei sachlichen und gutachterlichen Fragestellungen, dem Grad der Schädigungsfolgen oder weitere Unklarheiten, hinzugezogen werden kann.

Die Clearingstelle kann durch äußere Betrachtung des jeweiligen Falls der Verwaltung Hinweise zu weiteren Klärungsmöglichkeiten geben, zu denen die Verwaltung Stellung beziehen muss und hierdurch das Risiko einer langen Verfahrensdauer und das Risiko von Ablehnungsbescheiden mindern.

Eine Clearingstelle mindert auch insofern das Prozesskostenrisiko und sorgt für vorausschauende Rechtssicherheit.

Die Einführung einer Clearingstelle würde vor der Ablehnung eines gestellten Antrages den immensen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verfahrensdauer von ein bis zwei Jahren reduzieren (vgl. Verfahrensdauer www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf).

Die Fallzahlen der gestellten OEG-Anträge bei den Landesversorgungsämtern belegt diese hohe Anzahl https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf Im Jahr 2017 wurden bei den Versorgungsämtern 16.649 Anträge auf Opferentschädigung gestellt. Von 16.649 gestellten Anträgen wurden 4.560 Anträge bewilligt; die Anerkennung eines GdS von 25 % und die Übernahme von Heilbehandlungskosten lag bei 3.244; die Bewilligung laufender Versorgungsbezüge lag bei 1.311 Anträgen. Dem gegenüber stehen aber 7.310 Anträge auf Opferentschädigung, die abgelehnt wurden (vgl. https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf).

